

- d) muß jeder Teilnehmerstaat unter Nutzung aller geeigneten Mittel, darunter auch durch gesetzgeberische Maßnahmen, wenn es die Umstände erfordern, eine von Personen, Gruppen oder Organisationen betriebene Rassendiskriminierung verbieten und ihr ein Ende setzen;
- e) verpflichtet sich jeder Teilnehmerstaat, dort, wo es angebracht ist, Organisationen und Bewegungen, die mehrere Rassen in sich vereinigen sowie andere Maßnahmen zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und jene nicht zu unterstützen, die auf die Vertiefung der Rassentrennung abzielen.
2. Die Teilnehmerstaaten ergreifen, wenn es die Umstände erfordern, besondere und konkrete Maßnahmen auf sozialem, ökonomischem, kulturellem Gebiet und anderen Gebieten, um bestimmten rassischen Gruppen oder Personen, die ihnen angehören, eine geeignete Entwicklung und den entsprechenden Schutz zu gewährleisten und um ihnen die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern. Derartige Maßnahmen dürfen in keinem Fall die Aufrechterhaltung ungleicher oder besonderer Rechte für verschiedene Rassengruppen nach sich ziehen, nachdem die Ziele, zu deren Zweck sie ergriffen wurden, erreicht worden sind.

Artikel 3

Die Teilnehmerstaaten verurteilen besonders die Rassentrennung und Apartheid und verpflichten sich, in den Gebieten, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, alle Praktiken dieser Art zu verhindern, zu verbieten und auszurotten.

Artikel 4

Die Teilnehmerstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf den Ideen oder Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen bestimmter Hautfarbe oder ethnischer Abstammung aufbauen oder die Rassenhaß und Rassendiskriminierung, in welcher Form auch immer, zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und verpflichten sich, sofortige und positive Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Anstiftung zu einer solchen Diskriminierung oder von Diskriminierungshandlungen zu ergreifen, und zu diesem Zweck werden sie entsprechend den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Prinzipien und den im Artikel 5 dieser Konvention ausdrücklich dargelegten Rechten unter anderem:

- a) jegliche Verbreitung von Ideen, die sich auf rassische Überlegenheit oder Rassenhaß gründen, jegliche Anstiftung zur Rassendiskriminierung sowie alle Gewaltakte oder jede Anstiftung zu solchen Akten, die gegen eine Rasse oder eine Gruppe von Personen von anderer Hautfarbe oder ethnischer Abstammung gerichtet sind, sowie die Gewährung von Hilfe für eine rassistische Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz zu bestrafenden Tat erklären;
- b) Organisationen sowie organisierte und jede andere Propagandatätigkeit, die die Rassendiskriminierung fördern und dazu anstiften, für ungesetzlich erklären und verbieten und die Teilnahme an solchen Organisationen oder einer solchen Betätigung als eine nach dem Gesetz zu bestrafenden Tat anerkennen;
- c) keinen zentralen, oder örtlichen Organen der Staatsmacht oder staatlichen Einrichtungen gestatten, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu anzustiften.

Artikel 5

In Übereinstimmung mit den grundlegenden Verpflichtungen, die in Artikel 2 dieser Konvention niedergelegt sind, unternehmen es die Teilnehmerstaaten, die Rassendiskriminierung in allen ihren Formen zu verbieten und zu beseitigen und ohne Unterschied der Rasse, Hautfarbe oder nationalen oder ethnischen Abstammung die Gleichberechtigung eines jeden Menschen vor dem Gesetz zu garantieren, und zwar insbesondere in bezug auf die Ausübung folgender Rechte:

- a) das Recht auf Gleichheit vor dem Gericht und allen anderen Organen der Rechtsprechung;
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und staatlichen Schutz vor Gewalt oder Körperverletzung, gleich, ob durch Vertreter des Staates, Einzelpersonen, Gruppen oder Einrichtungen verübt;
- c) der politischen Rechte, insbesondere des Rechts auf Teilnahme an Wahlen — um zu wählen und gewählt zu werden — auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, des Rechts auf Teilnahme an der Regierung und an der Leitung der staatlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie des Rechts auf gleichen Zugang zum Staatsdienst;
- d) der anderen Bürgerrechte, insbesondere:
1. des Rechts auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb des Staates;
 2. des Rechts, jedes Land zu verlassen, einschließlich seines eigenen, und in sein Land zurückzukehren;
 3. des Rechts auf Staatsbürgerschaft;
 4. des Rechts auf Eheschließung und Wahl des Ehepartners;
 5. des Rechts auf alleiniges sowie gemeinsames Eigentum;
 6. des Rechts zu erben;
 7. des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
 8. des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
 9. des Rechts auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
- e) der Rechte auf ökonomischem, sozialem und kulturellem Gebiet, insbesondere:
1. des Rechts auf Arbeit, freie Wahl des Arbeitsplatzes, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Schutz vor Arbeitslosigkeit, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, gerechte und angemessene Entlohnung;
 2. des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten;
 3. des Rechts auf Wohnung;
 4. des Rechts auf Gesundheitsschutz, medizinische Hilfe, soziale Sicherheit und soziale Fürsorge;
 5. des Rechts auf Bildung und Berufsausbildung;
 6. des Rechts auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Leben;
 - f) des Rechts auf Zugang zu jedem Ort oder jeder Dienstleistung, die für die öffentliche Benutzung bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Restaurants, Cafés, Theater und Parks.

Artikel 6

Die Teilnehmerstaaten sichern jeder Person, auf die sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckt, einen wirksamen Schutz und Rechtsmittel durch die zuständigen nationalen Gerichte und anderen staatlichen Einrichtungen vor edlen Akten der Rassendiskriminierung zu, die im Widerspruch zu dieser Konvention seine Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, und sie gewährleisten das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Sühne für jeden Schaden zu verlangen, den sie als Ergebnis einer solchen Diskriminierung erlitten haben.

Artikel 7

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, unverzügliche und wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Bildung, der Kultur und der Information zu ergreifen, um die Vorurteile, die zur Rassendiskriminierung führen, zu bekämpfen und Verständigung, Toleranz und Freundschaft unter den Völkern und rassischen oder ethnischen Gruppen zu fördern sowie die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung